



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: [REDACTED]

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihre Nachricht vom : [REDACTED]
Ihr Zeichen : [REDACTED]
Bearbeiter/in : [REDACTED]
Telefon : 0361 57-3112900
Erfurt, den : 6. September 2024

[REDACTED]
[REDACTED]

Anfrage zur Elternvertretung der Kita als verantwortliche Stelle

Sehr geehrter [REDACTED],

in [REDACTED] stellten Sie die Frage, ob nach Ansicht des Thüringer Landbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) der Elternbeirat einer Kita eine eigene verantwortliche Stelle i. S. d. DSGVO ist oder die datenschutzrechtliche Verantwortung beim Träger bzw. der Einrichtung verbleibt.

Die datenschutzrechtliche Verantwortung der Elternbeiräte bzw. Elternvertretungen ist bislang nicht abschließend geklärt, auch weil Regelungen in den Ländern eine unterschiedliche Einordnung erlauben. Damit die Elternbeiräte als Verantwortliche i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO in Betracht kommen, müssen sie über einen gewissen Grad an organisatorischer Selbständigkeit verfügen und über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden.

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

Die Mitwirkung über den Elternbeirat ist Ausdruck des Grundrechts der elterlichen Sorge nach Art. 18 Abs. 1 Thüringer Verfassung und ergibt sich überdies aus § 9 Nr.1 SGB VIII, wonach bei der Ausgestaltung von Leistungen und der Erfüllung von Aufgaben der Kita, die von den Eltern bestimmten Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte des Kindes zu beachten sind. Nach § 12 Abs. 1 Thüringer Kindergartengesetz (ThürKitaG) ist die Bildung des Elternbeirats ein Recht der Eltern, die nach Maßgabe des Absatz 4 die Beiratsmitglieder aus ihrer Mitte wählen. Der Elternbeirat ist damit ein reines Elternngremium, das dem Träger der Einrichtung und den in der Einrichtung tätigen Personen gegenübersteht (*Herzberg/v. Schmettau*, Praxis der Kommunalverwaltung, Bd. G 2 Th, Stand: August 2003, zu § 6 Abs. 2 ThürKitaG a.F.). Er wirkt an Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mit, vertritt dabei aber die Interessen der Eltern und ihrer Kinder gegenüber der Einrichtung und deren Träger. Er ist nicht Teil der Einrichtung, sondern kann sich gem. Art. 12 Abs. 4 Satz 6 ThürKitaG eine Geschäftsordnung geben, die seine Arbeit regelt. Der Beirat ist aber nicht nur personell und organisatorisch selbständig, sondern auch in seiner Arbeit sachlich unabhängig. Der Träger der Kindertageseinrichtung hat den Elternbeirat zwar bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Damit sind jedoch keine Aufsichtsbefugnisse und kein Weisungsrecht verbunden.

Folglich ist der Elternbeirat auch Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Er trägt die Verantwortung, wenn er Daten gegenüber der Einrichtung offenlegt oder diese für die Kommunikation mit den Eltern nutzt. Etwas Anderes kann gelten, wenn er im Auftrag des Trägers handelt, etwa im Zusammenhang mit der Einladung zur Wahl der Elternvertretung nach § 12 Abs. 5 ThürKitaG. Als öffentliche Stelle ist der Elternbeirat zwar nach § 13 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) verpflichtet einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, kann hierzu aber gemäß Absatz 3 auf den für die Einrichtung zuständigen Beauftragten zurückgreifen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

████████████████████